

Singapur

Dr. Andreas Respondek und Tasha Lim

Übersicht

A. Eigentumsvorbehalt

1. Zulässigkeit

- a) Sicherungsgut
- b) Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts
 - aa) Erweiterter Eigentumsvorbehalt
 - bb) Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - cc) Verarbeitungsklausel

2. Wirkungen

- a) In der Insolvenz des Vorbehaltskäufers
- b) In der Einzelzwangsvollstreckung

3. Voraussetzungen

- a) Vereinbarung
 - aa) Einseitige Erklärung
 - bb) Vereinbarung durch AGB
- b) Zeitpunkt der Vereinbarung
- c) Identifizierung des Sicherungsguts
- d) Form- bzw. Spracherfordernis
- e) Registrierungserfordernis
- f) Andere wichtige Elemente von Eigentumsvorbehaltsklauseln

4. Sicherungsumfang

- a) Vermischen/Verbinden/Verarbeiten
 - aa) Allgemein
 - bb) Verbinden mit einem Grundstück
- b) Weiterveräußerung
- c) Gutgläubiger Erwerb

5. Fristen

- a) Frist zur Geltendmachung

6. Musterklauseln

B. Sonstige dingliche Sicherungsrechte

- 1. Verpfändungen
- 2. Charge
- 3. Pfandrecht

C. Fazit

Literatur

Abkürzungen

SOGA Sale of Goods Act (Cap 393)

A. Eigentumsvorbehalt

1. Zulässigkeit

Das Recht Singapurs erkennt das Prinzip des Eigentumsvorbehalts (Retention of Title) beim Verkauf beweglicher Gegenstände an. Die zum Eigentumsvorbehalt entwickelten Rechtsgrundsätze wurden in Singapur weitestgehend aus

dem englischen Common Law übernommen. Für den Eigentumsvorbehalt wird in Singapur auch der Terminus Romalpa Clause verwendet. Das Konzept des Eigentumsvorbehalts basiert in Singapur letztendlich auf dem Sale of Goods Act (Cap 393) (SOGA), der fast wortgleich aus dem englischen Sale of Goods Act übernommen wurde.

Die Möglichkeit, dass der Verkäufer sich das Eigentum an beweglichen Sachen vorbehalten kann, leitet sich aus Section 17(1) SOGA ab. Danach geht das Eigentum an beweglichen Sachen auf die Art und Weise vom Verkäufer auf den Käufer über, wie zwischen den Parteien im Einzelnen im Kaufvertrag vereinbart wurde. Section 19(1) SOGA bestimmt bei Kaufverträgen über bestimmte Gegenstände, dass der Verkäufer sich das Recht vorbehalten kann, dass der Eigentumsübergang erst nach Vorliegen bestimmter Bedingungen erfolgt. Im Fall eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts bedeutet dies, dass das Eigentum an den Gegenständen solange nicht auf den Käufer übergeht, bis die vom Verkäufer festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, auch wenn die verkauften Gegenstände bereits an den Käufer ausgeliefert wurden. Die Hauptbedingung eines Eigentumsvorbehalts ist üblicherweise, dass das Eigentum an den verkauften Gegenständen erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Insoweit gibt es eine gesetzliche Prima-facie-Vermutung, dass sich der Verkäufer grundsätzlich das Recht zur weiteren Verfügung über die Gegenstände vorbehalten hat, sofern die Gegenstände unter einer Bill of Lading gemäß Section 19(2) SOGA¹⁾ verschifft wurden. Diese gesetzliche Vermutung kann jedoch je nach den Umständen durch Nachweis entsprechender gegenteiliger Tatsachen widerlegt werden.

a) Sicherungsgut

Grundsätzlich kann ein Eigentumsvorbehalt für sämtliche Arten beweglicher Gegenstände vereinbart werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass wenn besondere Gegenstände, wie größere Produktionsanlagen und Verarbeitungsmaschinen, mit einem Grundstück, auf dem diese Anlagen sich befinden, verbunden werden, es sich hierbei in aller Regel um Inventar handelt, sodass bei diesen Gegenständen keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts erfolgen kann. Hierauf wird weiter unten im Einzelnen eingegangen.

b) Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts

Eigentumsvorbehaltsklauseln in Kaufverträgen sind in den letzten Jahren umfangreicher und komplexer geworden, da Verkäufer versuchen, sich in verschiedenen Situationen, die entstehen können, nachdem der Verkäufer die Ware an den Käufer geliefert hat, besser zu schützen. Im Folgenden werden die verschiedenen Arten von Eigentumsvorbehaltsklauseln und ihre jeweiligen rechtlichen Auswirkungen untersucht.

1) Section 19(2) SOGA: „(2) Where goods are shipped, and by the bill of lading the goods are deliverable to the order of the seller or his agent, the seller is prima facie to be taken to reserve the right of disposal.“

aa) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der Zweck einer All-Monies-Klausel besteht darin, dem Verkäufer das Eigentum vorzubehalten, unabhängig davon, ob die Waren bezahlt wurden oder nicht, solange bis alle vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren bezahlt wurden. Mit anderen Worten: Mit dieser Klausel versucht der Verkäufer, sich das Eigentum an allen an den Kunden gelieferten Waren vorzubehalten, einschließlich der gemäß dem Vertrag gelieferten Waren und aller anderen vom Verkäufer gelieferten Waren. In der Praxis bedeutet dies, dass die Klausel alle an den Kunden gelieferten Waren erfasst, vorausgesetzt, es besteht eine laufende Forderung, die zu keinem Zeitpunkt auf Null reduziert wurde. Damit wird die Lücke einer einfachen Eigentumsvorbehaltsklausel geschlossen, die nur den Eigentumsübergang an Waren verhindert, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind, wobei der Käufer mit der Zahlung das Eigentum an diesen Waren erhält, auch wenn er andere Waren entgegengenommen hat, die er nicht bezahlt hat.

Ein weiterer praktischer Vorteil einer All-Monies-Klausel ist die Vermeidung der Notwendigkeit, die gelieferten Waren mit bestimmten Rechnungen abzugleichen. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass eine All-Monies-Klausel zur Schaffung einer Belastung (Charge) führt, anstatt einfach eine Bedingung für die Übertragung des Eigentums an den Waren zu sein, obwohl die Parteien nach der Rechtsprechung berechtigt sind, alle von ihnen gewünschten Bedingungen für die Übertragung des Eigentums zu vereinbaren²⁾. Daher ist es ratsam, diese Klausel von der Eigentumsvorbehaltsklausel getrennt zu halten, damit die Doktrin der Abtrennung (Doctrine of Severance) angewendet werden kann, falls erforderlich.

Als allgemeine Faustregel gilt: Je umfangreicher die Rechte sind, die der Lieferant in der Eigentumsvorbehaltsklausel beansprucht, desto schwieriger wird es für den Lieferanten, diese Rechte durchzusetzen.

bb) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Es ist nicht unüblich, dass der Käufer von Waren die Waren später weiterverkauft. Wenn dies der Fall ist, kann ein Verkäufer eine Verkaufserlösklausel aufnehmen, um sicherzustellen, dass der Verkäufer den Nutzen aus dem Verkaufserlös erhält, um die Kaufpreisschuld des Käufers gegenüber dem Verkäufer zu begleichen. Dies bedeutet, dass, wenn ein Käufer Waren von einem Verkäufer kauft und diese Waren dann weiterverkauft, ohne den Verkäufer zu bezahlen, der Verkäufer Anspruch auf den Erlös hat, den der (Weiter-)Käufer von seinem eigenen Käufer erhält. Eine solche Veräußerungserlösklausel wurde seitens der Rechtsprechung im Fall Aluminium Industrie Vaassen BV v Romalpa Aluminium Ltd³⁾ für wirksam erklärt. Das Gericht vertrat darin die Auffassung, dass die Erlöse von den Käufern als Treuhänder der Verkäufer gehalten wurden, die ein

2) Armour v Thyssen Edelstahlwerke [1990] 3 All ER 481.

3) Aluminium Industrie Vaassen BV v Romalpa Aluminium Ltd [1976] 1 WLR 676.

entsprechendes rechtmäßiges Eigentum an diesen Erlösen in Höhe ihrer ausstehenden Forderungen hatten.

Das Problem mit der Veräußerungserlösklausel ist, dass der Fall Romalpa – soweit ersichtlich – bislang der einzige Fall zu sein scheint, in dem eine Veräußerungserlösklausel erfolgreich war. In den nachfolgenden Entscheidungen der Rechtsprechung wurden die in Romalpa entwickelten Grundsätze fast vollständig marginalisiert⁴⁾. Spätere Kommentare⁵⁾, die die in Romalpa entwickelten Grundsätze analysierten, waren der Auffassung, dass eine solche Klausel stattdessen eine Belastung (Charge) des Verkaufserlöses darstellt. Ein Gericht vertrat z.B. die Ansicht, dass der Käufer den Erlös im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verwenden kann, was mit einem Treuhandverhältnis unvereinbar wäre. Dies deutet also darauf hin, dass es sich lediglich um ein Schuldner-Gläubiger-Verhältnis handelt und die Klausel tatsächlich eine Belastung schafft.⁶⁾ Eine solche Belastung ist gegenüber dem Liquidator oder Verwalter der Gesellschaft unwirksam, es sei denn, sie ist gemäß Abschnitt 131 des Companies Act (Cap 50) registriert worden.

cc) Verarbeitungsklausel

Gelegentlich fügen Verkäufer eine „Mischwaren“- oder „Herstellungs“-Eigentumsvorbehaltsklausel in den Kaufvertrag ein, um die Rechte des Verkäufers auf Waren zu erweitern, die unter Verwendung der Waren des Verkäufers hergestellt wurden. Eine solche Klausel erlaubt es dem Kunden, die gelieferte Ware mit anderen Waren zu vermischen oder zu verbinden, und versucht, die Rechte an der neuen Sache oder die Rechte am Verkaufserlös der neuen Sache für den Verkäufer zu erhalten. In der Regel schützt eine solche Klausel den Verkäufer allerdings dann nicht, wenn die Waren erheblich verändert wurden. So wurde beispielsweise in einem Fall, in dem aus dem vom Verkäufer gelieferten Leder Ledertaschen hergestellt wurden und das Eigentum an den hergestellten Waren auf den Verkäufer übergehen sollte, entschieden, dass die Rechte des Verkäufers an den Waren erloschen waren, als mit der Bearbeitung des Leders begonnen wurde.⁷⁾

Um gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zurückerhalten zu können, muss die Ware i.d.R. identifizierbar sein. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Ware ihre Identität verliert, wenn der Käufer sie in einem Herstellungsprozess verwendet oder sie mit anderen Waren vermischt oder verbunden wird. Sobald die Ware nicht mehr als identifizierbare Ware existiert, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf die Ware gemäß einer einfachen Eigentumsvorbehaltsklausel, da diese Ware nicht mehr existiert. Diese ver-

4) McCORMACK, G.: Registration of Company Charges. In: Second Edition, Jordans, 2005, S. 171.

5) Hendy Lennox (Industrial Engines) Ltd v Grahame Puttick Ltd [1984] 1 WLR 485, Re Andrabell Ltd [1984] 3 All ER 407.

6) Re Bond Worth Ltd [1980] Ch 228.

7) Re Peachdart Ltd [1983] 3 All ER 204.

gemischten oder verbundenen Waren sind neue Waren und können im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehen. Versucht der Verkäufer, sich das Eigentum an der neuen Ware vorzubehalten, so entsteht eine Belastung der Ware, die, wenn sie nicht registriert wird, unwirksam ist. Werden die Waren dagegen getrennt aufbewahrt und sind sie als Waren des Verkäufers weiterhin erkennbar, geht das Eigentum nicht über und der Verkäufer kann sie zurückfordern.

2. Wirkungen

a) In der Insolvenz des Vorbehaltskäufers

Der Hauptzweck von Eigentumsvorbehaltsklauseln besteht darin, den Verkäufer, dessen Waren durch den Käufer noch nicht (vollständig) bezahlt wurden, vor der Insolvenz des Käufers zu schützen, indem die Eigentumsvorbehaltsklausel ihm Vorrang vor anderen Gläubigern des Käufers in Bezug auf die betreffende Ware gibt.

Im Fall der Insolvenz des Käufers wird der Insolvenzverwalter eines insolventen Käufers, der mit solchen Waren konfrontiert wird, in die Position eines Treuhänders für den unbezahlten Verkäufer der Waren versetzt, der berechtigt ist, die Waren vom Käufer zurückzuverlangen. Es liegt nicht im Ermessen des Insolvenzverwalters, die Ware zu behalten. Was der Konkursverwalter unter diesen Umständen tun kann, ist die Begleichung des dem Verkäufer geschuldeten Betrags im Gegenzug zur Freigabe seiner Forderung und seines Eigentums an der Ware durch den Verkäufer oder die Bestreitung des Eigentumsanspruchs des Verkäufers aufgrund der Vorbehaltsklausel zu verlangen. Alle anderen Handlungen des Empfängers, die mit dem Eigentumsrecht des Verkäufers an der Ware unvereinbar sind, könnten zu einer potenziellen Haftung für eine Klage auf Wandlung oder andere unrechtmäßige Handlungen mit der Ware führen.

Dies ist einer der Vorteile einer gültig vereinbarten Vorbehaltsklausel, die es dem Verkäufer oder Lieferanten ermöglicht, geltend zu machen, dass die gelieferten Waren sein Eigentum bleiben, und dass die Waren, wenn der Käufer in Receivership oder Liquidation geht, nicht Teil der Insolvenzmasse des Käufers wird und nicht unter das Insolvenzregime fallen.

b) In der Einzelzwangsvollstreckung

Für den Fall, dass der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät, ermöglicht die Eigentumsvorbehaltsklausel dem Verkäufer, gelieferte Waren, die eindeutig identifizierbar sind und die nicht im Rahmen des Herstellungsprozesses mit anderen Waren vermischt oder verbunden wurden, zurückzuverlangen, vorausgesetzt, der Verkäufer hat das Recht, das Gelände des Käufers zu betreten.

3. Voraussetzungen

a) Vereinbarung

aa) Einseitige Erklärung

Eine einseitige Erklärung des Vorbehaltsverkäufers reicht nicht aus, um sich das Eigentum an der gelieferten Ware vorzubehalten. Wie oben erwähnt, ist eine Eigentumsvorbehaltsklausel nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß in den betreffenden Vertrag aufgenommen wurde. Die wirksamste Art und Weise, wie ein Verkäufer eine solche Einbeziehung nachweisen kann, ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die vom Kunden unterschrieben ist und seine Zustimmung zu den Bedingungen bestätigt.

Andere Arten der Einbeziehung sind die Ergreifung von Maßnahmen, um die Bedingungen in angemessener Weise bekannt zu machen, der Nachweis, dass die Bedingungen in die Gesamtbeziehung der Parteien durch eine Geschäftsbeziehung einbezogen wurden, oder der Nachweis, dass branchenübliche Bedingungen für jede Partei in angemessener Weise verfügbar und auf die Beziehung der Parteien anwendbar sind. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Form der Bestätigung und Annahme. Daher sollte das gesamte Verhalten der Parteien bei der Transaktion, einschließlich der Korrespondenz zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, in Betracht gezogen werden, um festzustellen zu können, ob die Bestätigung ausreichend ist.⁸⁾

bb) Vereinbarung durch AGB

Eigentumsvorbehaltsklauseln werden üblicherweise in Konstellationen für ungültig erklärt, in denen ein Verkäufer versucht, sich auf schriftliche Bedingungen zu berufen, die lediglich auf einer Rechnung oder einem Lieferschein abgedruckt sind, wenn vor der Lieferung der Waren kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde. Rechnungen und Lieferscheine werden i.d.R. als Dokumente angesehen, die in Ausführung eines bestehenden Vertrags erstellt werden, und nicht als Dokumente mit separater vertraglicher Wirkung, und ein Verkäufer, der sich auf eine auf der Rückseite einer Rechnung oder eines Lieferscheins gedruckte Eigentumsvorbehaltsklausel berufen will, wird normalerweise nicht so behandelt, als hätte er die Eigentumsvorbehaltsklausel wirksam in den Vertrag aufgenommen. Wenn also der Verkäufer eine Eigentumsvorbehaltsklausel in seine AGB aufnehmen möchte, ist es möglich, dies vorbehaltlich der Einbeziehungsregel zu tun, wobei die folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen sind:

- Erstens muss die Klausel vor oder während des Vertragsabschlusses dem Käufer bekannt gegeben werden.
- Zweitens müssen die Bedingungen in einem Dokument zu finden sein, das für den Vertrag bestimmt ist.

8) Siehe Aluminium Industries Vassen BV (AIV) v Romalpa Aluminium Ltd (Romalpa) [1976] 2 All ER 522.

- Drittens müssen von der Partei, die die Klausel vorgibt, „angemessene Schritte“ unternommen werden, um sie der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

b) Zeitpunkt der Vereinbarung

Der Eigentumsvorbehalt wird i.d.R. direkt im Kaufvertrag vereinbart. Der Abschluss einer Sicherungsvereinbarung kann zwar grundsätzlich auch nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, muss aber spätestens vor dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware erfolgen.

c) Identifizierung des Sicherungsguts

Wie bereits erwähnt, kann ein Verkäufer, der sich auf eine Eigentumsvorbehaltsklausel beruft, gelieferte Waren nur dann zurückfordern, wenn die Waren mit ausreichender Sicherheit identifiziert werden können. Daher ist es für Verkäufer empfehlenswert, eine Klausel in ihre Verträge aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Kunden verpflichtet sind, gelieferte Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und sie eindeutig als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen, sodass sie im Fall der Insolvenz eines Kunden leicht identifiziert werden können.

d) Form- bzw. Spracherfordernis

Für die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist keine besondere oder standardisierte Formulierung der Klausel erforderlich. Es muss lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung der vom Verkäufer festgelegten Bedingungen bzw. bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält.

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel sollte auch mit den anderen Bestimmungen des Vertrags in Einklang stehen. Wenn beispielsweise beabsichtigt ist, dass ein Treuhandverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer besteht (z.B. eine Agentur), sollte es keine allgemeinen Standardbestimmungen geben, die diese Bestimmung negieren würden. Zusätzlich wird die Art und Weise, wie der Vertrag in der Praxis durchgeführt wird, vom Gericht bei der Auslegung der Klausel berücksichtigt, um auch den Absichten der Parteien Wirksamkeit zu verleihen.

e) Registrierungserfordernis

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel, die dem Verkäufer das Recht auf den Erlös aus dem Verkauf der Waren gibt, kann als eine eintragungsfähige Belastung gemäß Section 133 des Companies Act (Cap 50) angesehen werden. Das Versäumnis, die Eigentumsvorbehaltsklausel innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Schaffung der Belastung als Belastung zu registrieren, macht sie gegenüber dem Verwalter oder Liquidator oder jeder Person, die ein Interesse an den Waren des Käuferunternehmens erwirbt, nichtig. Sie bleibt jedoch im Innenverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer weiterhin durchsetzbar.

Abgesehen davon ist im Allgemeinen keine Registrierung erforderlich, wenn die Eigentumsvorbehaltsklausel wirksam und ordnungsgemäß in die Vereinbarung der Parteien aufgenommen wurde.

f) Andere wichtige Elemente von Eigentumsvorbehaltsklauseln

Eigentumsvorbehaltsklauseln sollten eine Reihe von Elementen enthalten, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Die Klausel sollte dem Verkäufer sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den betreffenden Waren vorbehalten. Ein bloßer Vorbehalt des wirtschaftlichen Eigentums an der Ware wäre nicht ausreichend, um einen wirksamen Eigentumsvorbehalt an der Ware zu begründen.⁹⁾
- Dem Verkäufer sollte das Recht eingeräumt werden, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten, in denen die Ware aufbewahrt wird, jederzeit oder bei einem bestimmten Ereignis wie z.B. einer Insolvenz oder einfach auf Verlangen zu betreten.
- Der Verkäufer sollte darauf achten, den Eigentumsübergang vom Gefahrenübergang zu trennen. Der Verkäufer sollte sicherstellen, dass die Gefahr an der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer übergeht. Andernfalls verbleibt die Gefahr an der Ware bis zum Eigentumsübergang beim Verkäufer.
- Mit dem Gefahrenübergang auf den Käufer sollte die Klausel vorsehen, dass der Käufer verpflichtet ist, die Ware gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.
- Der Verkäufer sollte in der Versicherungspolice als Verlustzahlungsempfänger benannt werden oder zumindest seinen Anspruch in der Police vermerkt haben.
- Der Verkäufer sollte verlangen, dass die Waren getrennt von anderen Waren aufbewahrt werden, um eine Vermischung dieser Waren mit anderen Waren des Käufers zu vermeiden, damit die Waren ohne Weiteres identifiziert werden können.
- Die Klausel sollte auch eine ausdrückliche Einschränkung enthalten, dass der Käufer die Waren nicht an Grundstücken oder Gebäuden anbringen darf, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Verkäufers erhalten.
- Oft wird übersehen, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass der Vertrag ein Recht des Verkäufers enthält, den Preis der Ware an einem „bestimmten Tag“ einzuklagen. Gemäß § 49(1) SOGA ist der Verkäufer nur berechtigt, entweder an einem bestimmten Tag oder wenn das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergegangen ist, auf Zahlung zu klagen.

9) Re Bond Worth Ltd [1980] Ch 228.

4. Sicherungsumfang

a) Vermischen/Verbinden/Verarbeiten

aa) Allgemein

Wie bereits in Punkt A.1. erwähnt, enthalten Eigentumsvorbehaltsklauseln mitunter Bestimmungen, die darauf abzielen, dass sich der Verkäufer das Eigentum an den Waren vorbehält, die mit anderen Waren vermischt werden, oder Bestimmungen, die beabsichtigen, dass sich der Verkäufer das Eigentum an Produkten vorbehält, die durch die Vermischung der Waren des Verkäufers mit den Waren anderer Lieferanten entstanden sind. Als allgemeine Regel gilt, dass ursprünglich gelieferte Waren aufhören als separate Waren zu existieren, wenn sie in einem Herstellungsprozess verwendet werden. Daher kann der Verkäufer sich nicht das Eigentum an Waren vorbehalten, die mit anderen zu einem neuen Produkt verbunden werden, da die Waren dann aus rechtlicher Sicht nicht mehr existieren.

Es gibt eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel in Bezug auf Unterbaugruppen oder große Komponenten, die abgetrennt und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden können. Um die Wirksamkeit der Klausel in diesem Fall zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass die Unterbaugruppen oder Komponenten vor dem Einbau in das größere Produkt vom Käufer in keiner Weise be- oder verarbeitet wurden.

Es ist grundsätzlich möglich, sich das Eigentum an Produkten vorzubehalten, die aus der Verwendung oder dem Einbau durch einen Produktions- oder Herstellungsprozess der vom Verkäufer verkauften Waren entstehen.¹⁰ Werden die Waren jedoch mit anderen Elementen vermischt oder haben sie durch den Produktions- oder Herstellungsprozess ihre Identität oder ihren Charakter verloren, wird es i.d.R. schwieriger sein, festzustellen, dass das Eigentum an den Waren beim Verkäufer verbleibt oder dass das Eigentum an den entstandenen Produkten mit ihrer Herstellung oder Produktion auf den Verkäufer übergeht. Mit anderen Worten: Wenn die verkaufte Ware ihre Identität nicht verliert, obwohl sie bei der Herstellung eines Produkts verwendet wird, ist es einfacher, einen wirksamen Eigentumsvorbehalt allein an der Ware zu begründen.¹¹

Andererseits kann der Verkäufer auch Ansprüche auf den Erlös aus dem Verkauf der ursprünglichen, unvermischten Ware oder der daraus hergestellten Produkte geltend machen. Der Zweck einer Proceeds-of-Sale-Klausel ist es, dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, den Verkaufserlös von Waren, an denen er sich das Eigentum vorbehalten hat, zu verfolgen und nachzuverfolgen und effektiv das Eigentum an den entsprechenden Geldern zu beanspruchen. Jeder Verkaufserlös aus dem Verkauf würde vom Käufer treuhänderisch verwaltet werden

10) Re Bond Worth Ltd [1980] Ch 228; Borden (UK) Ltd v Scottish Timber Products Ltd [1981] Ch 25; Re Peachdart Ltd [1984] Ch 131; Clough Mill Ltd v Martin [1984] 3 All ER 982; Hendy Lennox (Industrial Engines) Ltd v Grahame Puttick Ltd [1984] 2 All ER 152.

11) Hendy Lennox (Industrial Engines) Ltd v Grahame Puttick Ltd [1984] 2 All ER 152.

und wäre dem Verkäufer gegenüber rechenschaftspflichtig.¹²⁾ Unter diesen Umständen würde der Käufer als Verwahrer der unvermischten Waren oder der daraus resultierenden Produkte angesehen werden, mit der stillschweigenden Befugnis der Eigentümer, die Waren zu verkaufen. Normalerweise erhält der Verkäufer diese Erlöse durch Rückführung auf das Bankkonto des Käufers gemäß der Regel in *Re Hallett's Estate*.¹³⁾ Damit der Käufer jedoch auf das Konto des Verkäufers überweisen kann, muss nachgewiesen werden, dass zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis besteht. Und dies hat sich in fast allen Fällen zu Verkaufserlösklauseln als eine ganz wesentliche Hürde erwiesen.

Es wurde seitens der Lehre argumentiert, dass die Feststellung eines Treuhandverhältnisses in *Romalpa* fehlerhaft war, da das Gericht davon ausging, dass ein Bürgschafts- oder Vertretungsverhältnis ein Treuhandverhältnis ist, aber dies ist nicht unbedingt der Fall. Die Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses hängt von den Handlungen und Absichten der Parteien ab, die aus den Vertragsbedingungen und den Begleitumständen abzuleiten sind. Das bedeutet, dass eine ausdrückliche Klausel, die das Verhältnis des Käufers zum Verkäufer als treuhänderisch beschreibt, für sich genommen kein Recht begründet, den Verkaufserlös treuhänderisch zu verfolgen. Unter dieser Prämisse sollte eine klare und umfassende Formulierung den Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren und den mit oder unter Verwendung der Waren hergestellten Endprodukten vorsehen. Die Absicht der Parteien sollte zum Ausdruck gebracht werden, das Eigentum an den hergestellten Endprodukten auch dann zu behalten, wenn die Waren ihren Charakter oder ihre Identität verloren haben.¹⁴⁾

Die begrifflichen Schwierigkeiten bei der Auferlegung einer Bürgschaft für die Waren und einer Treuhandschaft für den Verkaufserlös haben oft zu der Feststellung geführt, dass Klauseln (die einen Eigentumsvorbehalt vorgeben) stattdessen lediglich eine Belastung der Produkte oder des Verkaufserlöses begründen. Verschiedene Urteile haben gezeigt, dass Gerichte sich nicht mit der Vorstellung anfreunden können, dass der bloße Besitz des Käufers von Waren, die vom unbezahlten Verkäufer geliefert wurden, eine traditionelle Bürgschaftsbeziehung¹⁵⁾ oder zumindest eine, die treuhänderische Pflichten einschließt, darstellen kann.¹⁶⁾ Wenn der Verkäufer den Käufer ermächtigt, Waren weiterzuverkaufen (die vom Verkäufer geliefert wurden und an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehält), so bedeutet dies *prima facie*, dass der Käufer auf eigene Rechnung und nicht als Vertreter/Treuhänder für den Verkäufer verkauft.¹⁷⁾

12) Dies war die Begründung in *Aluminium Industrie Vaasen BV v Romalpa Aluminium Ltd* [1976] 2 All ER 552, wo ein Anspruch des Verkäufers bestätigt wurde unter Hinweis darauf, dass der Käufer den Verkaufserlös der Waren als Treuhänder für den Verkäufer verwahre.

13) (1880) 13 Ch D 696.

14) *Re Peachdart Ltd* [1984] Ch 131.

15) *E Pfeiffer Weinkellerei-Weineinkauf GmbH & Co v Arbutnot Factors Ltd* [1988] 1 WLR 150 at 159 per Phillips J.

16) *Airborne Accessories Ltd v Goodman* [1984] 3 All ER 407 at 412–414 per Peter Gibson J.

17) *E Pfeiffer Weinkellerei-Weineinkauf GmbH & Co v Arbutnot Factors Ltd* (above) at 159 per Phillips J.

Schließlich ist auch zu beachten, dass die Schaffung eines Treuhandverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer zwar Vorteile in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt an den Waren haben kann, aber auch gewisse Nachteile, wie z.B. die Schaffung einer Haftung zwischen dem Verkäufer und den Endabnehmern des Käufers. Der ursprüngliche Verkäufer wird i.d.R. keinen Anspruch auf die Waren haben, die sich im Besitz des Unterkäufers befinden, und zwar aufgrund von Section 25 SOGA, die vorsieht, dass ein Käufer des ursprünglichen (Weiter-)Käufers das Eigentum an den Waren erwirbt, wenn er in gutem Glauben und ohne Kenntnis von irgendwelchen Interessen an den Waren handelt. Dies gilt trotz des fehlenden Eigentumsrechts des ursprünglichen Käufers und der Regel *nemo dat quod non habet*¹⁸⁾.

bb) Verbinden mit einem Grundstück

Waren, die mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden werden, können im Zeitpunkt der Verbindung Teil des Grundstücks oder des Gebäudes werden und der Eigentumsvorbehalt kann dann verloren gehen. Im Allgemeinen geht das Eigentum auf den Käufer über, sobald die Gegenstände in die Bebauung einbezogen werden, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt ist.

Nach geltendem Recht wird ein Einrichtungsgegenstand Teil des Grundstücks, an dem er befestigt ist, und gehört damit dem Eigentümer des Grundstücks.¹⁹⁾ Daher wird alles, was auf diese Weise am Grundstück befestigt ist, Teil des Grundstücks. Gelieferte Waren, die mit dem Grundstück verbunden sind, werden zu Einrichtungsgegenständen und verlieren bei der Einverleibung ihre Existenz als bewegliche Sachen und werden in Grundstücksbestandteile umgewandelt.

Bei Bauverträgen werden beispielsweise Materialien, die gemäß einem Vertrag mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel geliefert werden, oft in ein Gebäude eingebaut und gehen in der Folge in das Grundstück über. Das Eigentum an den eingebauten Materialien geht dann von Rechts wegen auf den Eigentümer des Grundstücks über. Unter diesen Umständen würde eine Klage gegen den Grundstückseigentümer nicht erfolgreich sein und der Lieferant bliebe ein ungesicherter Gläubiger des insolventen Unternehmens.

Daher muss sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen der Lieferant einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abschließt, ein Wiederbetretungsrecht für den Fall der Nichtzahlung zum Zweck der Herausnahme dieser Güter enthalten ist.²⁰⁾ Wenn in dieser Situation die gelieferte Ware leicht aus dem Grundstück herausgelöst werden kann, ohne dass das Produkt beschädigt wird (und der Lieferant ein Wiederbetretungsrecht hat), dann kann die gelieferte Ware wieder eingezogen werden und wird wieder zum beweglichen Gut. Andernfalls, wenn eine von einem Verkäufer gelieferte Ware zu einem Einrichtungsgegen-

18) Lateinisch für: Niemand kann geben, was er nicht hat.

19) Re Yorkshire Joinery Company Limited [1967] 111 Sol. Journal 701.

20) Re Samuel Allen & Sons Ltd [1907] 1 Ch 575.

stand des Grundstücks wird, ist der Verkäufer aufgrund einer Eigentumsvorbehaltsklausel von der Beschlagnahme dieses Einrichtungsgegenstands ausgeschlossen.

b) Weiterveräußerung

Schwierigkeiten können auftreten, wenn der Käufer die Waren zum Zweck des Weiterverkaufs oder zur Verwendung bei der Herstellung neuer Produkte erworben hat. Wenn der ursprüngliche Käufer die Waren an einen Unterkäufer weiterverkauft, bevor er die vollständige Zahlung an den ursprünglichen Verkäufer geleistet hat, kann das Eigentum an den Waren ungeachtet einer Eigentumsvorbehaltsklausel im ursprünglichen Vertrag bereits vom ursprünglichen Verkäufer auf den ursprünglichen Käufer übergegangen sein. Dies war der Fall in der Rechtssache *Mitsubishi Corp RTM International Pte Ltd v Kyen Resources Pte Ltd* ([2019] SGHCR 6), in der der klagende Verkäufer Aluminiumbarren an den beklagten Käufer verkaufte. Der Vertrag, der eine Eigentumsvorbehaltsklausel enthielt, gestattete es dem Käufer, die Ware bis zur Bezahlung weiterzuverkaufen, und verpflichtete den Käufer, den Verkaufserlös für den Verkäufer zu verwahren. Der Käufer verkaufte die Ware kurz nach Erhalt jeder Lieferung an einen Unterkäufer weiter, leistete aber keine Zahlung an den Verkäufer. Es wurde argumentiert, dass das Eigentum an den Waren vom Verkäufer auf den Käufer übergegangen sei, da die Übertragung des Eigentums vom Käufer auf den Unterkäufer eine „Verfügung mit der Befugnis des Eigentümers“ gewesen sei. Das Gericht sah zwei mögliche Interpretationen dessen, was damit gemeint war, dass der Käufer die „Befugnis des Verkäufers“ hatte, die Waren zu verkaufen: Erstens könnte damit gemeint sein, dass der Käufer die Waren an den Unterkäufer im Namen des Verkäufers verkaufte – d.h., der Käufer verkaufte die Waren als Vertreter des Verkäufers. Das Gericht lehnte diese Auslegung allerdings ab, da sie

- wirtschaftlich unplausibel sei und
- grundsätzlich nicht erklären könne, wie das Eigentum an den Waren auf den Käufer und nicht auf den Unterkäufer übergegangen sein soll, wenn der Erstere die Waren an den Letzteren als Vertreter des Verkäufers verkauft.

Umgekehrt akzeptierte das Gericht die zweite Auslegung des „Käufers, der ‚die Vollmacht des Verkäufers‘ hat“ als „plausible und wirtschaftliche Darstellung“ dessen, was die Parteien beabsichtigten – die Parteien vereinbarten, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers im Fall eines Unterverkaufs enden sollte, in welchem Fall das Eigentum an der Ware vom Verkäufer auf den Käufer übergehen sollte, der dann in der Lage wäre, das Eigentum auf den Unterkäufer zu übertragen. Es bleibt jedoch einstweilen unklar, ob das Gericht immer die Ansicht vertritt, dass das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergegangen ist, wenn dieser die Ware weiterverkauft, ohne die volle Zahlung an den Verkäufer geleistet zu haben, oder ob diese Feststellung nur aufgrund der vorliegenden Umstände der Mitsubishi-Entscheidung getroffen wurde.

Abgesehen davon schützen Lieferanten **bisweilen** ihre Rechtsposition, indem sie den Weiterverkauf der Waren vor dem Eigentumsübergang gestatten, aber im Vertrag vorsehen, dass sie ein Recht auf den Erlös aus dem daraus resultierenden Verkauf haben, siehe unter Punkt A.1. oben.

c) Gutgläubiger Erwerb

Die Ausnahme von der Eigentumsvorbehaltsklausel findet sich in Section 25(1) SOGA. Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Käufer, der im Besitz der Ware ist, rechtsgültig Eigentum an einen Unterkäufer weitergeben kann, der die Ware in gutem Glauben und ohne Kenntnis der Rechte des ursprünglichen Verkäufers erhält. Section 25 wurde als Ausnahme von der allgemeinen Regel *nemo dat quod non habet* erlassen. Die *Nemo-dat*-Regel hatte zur Folge, dass ein Käufer, der kein Eigentum besaß, dieses nicht an einen Unterkäufer weitergeben konnte. Nach Section 25 kann jedoch ein Käufer von Waren, der mit Zustimmung des Verkäufers im Besitz dieser Waren ist, das Eigentum an einen Unterkäufer übertragen, der die Waren in gutem Glauben und ohne Kenntnis der Rechte des Verkäufers erhält. In Anbetracht der Voraussetzung, dass der Unterkäufer keine Kenntnis von den ursprünglichen Rechten des Verkäufers gehabt haben muss, würde diese Vorschrift den Eigentumsübergang auf einen Unterkäufer nicht zulassen, der weiß, dass der Käufer noch nicht im Besitz des Eigentums ist – z.B., wenn der Unterkäufer weiß, dass der Verkäufer sich das Eigentum an den Waren aufgrund einer Eigentumsvorbehaltsklausel bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer vorbehält.

Im Wesentlichen kann der Käufer rechtsgültig Eigentumsrechte auf einen gutgläubigen Dritten übertragen, wenn der Käufer:

- im Besitz von Waren oder Eigentumsdokumenten gemäß Section 25 SOGA (oder Section 9 des Factors Act (Cap 386)) ist;
- die Zustimmung des Verkäufers zum Unterverkauf hat;
- ein Handelsvertreter ist; oder
- der ursprüngliche Verkäufer die Befugnis des Käufers zum Verkauf gemäß Section 21(1) SOGA nicht bestreiten kann.

5. Fristen

a) Frist zur Geltendmachung

Bei der Durchsetzung einer Eigentumsvorbehaltsklausel ist es unerlässlich, unverzüglich zu handeln, wenn ein Käufer zahlungsunfähig wird oder eine Insolvenz wahrscheinlich wird. Wenn der Verkäufer weiß, dass sich der Käufer in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sollte er umgehend die Ware zurückholen und dem Käufer das Recht entziehen, sie zu verkaufen. Andernfalls kann der Verkäufer nicht rügen, dass der Käufer unrechtmäßig in die Waren eingegriffen hat, indem er sie veräußert hat, wie in der Rechtssache *Singh Sandhu v Jet Star*

Retail ([2011] All ER (D) 192 (Apr)), in der ein Großhändler für Bekleidungswaren keine Maßnahmen ergriff, um die stillschweigend erteilte Befugnis des Einzelhändlers zum Weiterverkauf im Fall der Insolvenz zu entziehen.

In der Praxis ist es möglich, dass ein Lieferant nicht weiß, dass ein Kunde finanzielle Schwierigkeiten hat, und sollte daher den Kunden verpflichten, ihn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verzugsfall erleidet oder vernünftigerweise erwartet, dass er einen solchen erleiden könnte. Normalerweise werden die Rechte eines Lieferanten zur Rücknahme von Waren unter einer Eigentumsvorbehaltsklausel ausgelöst, wenn der Kunde ein insolvenzähnliches Ereignis erleidet. Die auslösenden Verzugsereignisse sind i.d.R. in den Kündigungsbestimmungen des zugrundeliegenden Vertrags festgelegt. Im Fall einer Insolvenz des Abnehmers obliegt es dem Lieferanten, einem Insolvenzverwalter oder Verwalter nachzuweisen, dass er das Recht hat, die Ware wieder in Besitz zu nehmen. Es ist daher wichtig, dass Lieferanten ihre Rechte schnell wahrnehmen, denn sobald ein Konkursverwalter oder Verwalter über das Vermögen des Käufers verfügt hat, ist es nicht mehr möglich, die Rechte aus der Eigentumsvorbehaltsklausel auszuüben.

Was die Frist für die Klageerhebung betrifft, so hat der Verkäufer eine Frist von sechs Jahren ab dem Datum, an dem die Verletzung aufgetreten ist, um sein(e) Recht(e) unter der Eigentumsvorbehaltsklausel geltend zu machen.

6. Musterklauseln

„Retention of Title

- 1.1 Risks in the goods will pass to the Buyer on completion of delivery.
- 1.2 Title to the goods will pass to the Buyer once the Seller has received [payment in full for the goods **OR** payment in full for all debts owed by the Buyer to the Seller (including payment for the goods) at any given time].
- 1.3 Until title to the goods has passed to the Buyer, the Buyer will:
 - 1.3.1 hold the goods as bailee for the Seller;
 - 1.3.2 store the goods separately from all other material in the Buyer's possession;
 - 1.3.3 take all reasonable care of the goods and keep them in reasonable condition;
 - 1.3.4 insure the goods:
 - (a) with a reputable insurer
 - (b) from the date of delivery
 - (c) against all risks
 - (d) for an amount at least equal to the price of the goods

- (e) noting the Seller's Interest on the insurance policy
- 1.3.5 ensure that the goods are clearly identifiable as belonging to the Seller;
- 1.3.6 not remove or alter any mark on or packaging of the goods;
- 1.3.7 inform the Seller as soon as possible if it becomes subject to any of the events set out in clause [reference to clause setting out termination events for Seller's right to terminate];
- 1.3.8 provide the Seller such information concerning the goods as the Seller may request from time to time.
- 1.4 If, at any time before title to the goods has passed to the Buyer, the Buyer informs the Seller or the Seller reasonably believes that the Buyer has or is likely to become subject to any of the events specified in clause [reference to clause setting out termination events for Seller's right to terminate] and the goods remain in the possession [or control] of the Buyer, the Seller may (without limiting any of the Seller's other rights and remedies):
- 1.4.1 require the Buyer [at the Buyer's expense] to redeliver the goods to the Seller; and
- 1.4.2 if the Buyer fails to do so promptly, enter any premises where the goods are stored and repossess them."

B. Sonstige dingliche Sicherungsrechte

Was andere Formen von Sicherheiten an beweglichen Gütern betrifft, so ist es auch möglich, Fixed Charges, Floating Charges oder Besitzverpfändungen an beweglichen Gütern zu schaffen. Die wichtigsten Arten von Sicherheiten werden im Folgenden beschrieben.

1. Verpfändungen

Ein Pfandrecht entsteht, wenn ein Gläubiger das Vermögen des Schuldners als Sicherheit bis zur Bezahlung der Forderung in Besitz nimmt. Der Besitz ist ausschlaggebend für ein Pfandrecht und kann folgende Form annehmen:

- Tatsächlicher Besitz der Vermögenswerte (z.B. wie bei Pfandhäusern)
- Besitz von Dokumenten, die das Eigentum an den Vermögenswerten belegen (z.B. Konnossemente)

Konstruktiver Besitz ist auch möglich, wenn der Verpfänder einem Pfandgläubiger den Schlüssel zu seinem Lager übergibt oder der Bank die Eigentumsdokumente an den Gütern aushändigt. Im Fall eines Ausfalls des Kredits hat der Pfandnehmer dann eine stillschweigende Verkaufsbefugnis.

2. Charge

Eine Charge (Belastung) ist eine Vereinbarung, bei der das Recht an einem Vermögenswert zur Erfüllung einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung eingesetzt wird. Im Gegensatz zu einer Hypothek wird bei einer Charge kein rechtliches oder tatsächliches Interesse an dem Vermögenswert übertragen, sondern lediglich eine Belastung zugunsten des Sicherungsnehmers geschaffen.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Charges, wie folgt:

- **Fixed Charge (feste Belastung):** Eine feste Belastung ist eine Verbindlichkeit, die entsteht, wenn eine Charge bestellt wurde oder der Schuldner Rechte am zu belastenden Vermögenswert erworben hat. Dies hat zur Folge, dass der Schuldner ohne die Zustimmung des Sicherungsnehmers nicht frei über den Vermögenswert verfügen kann, es sei denn, er befriedigt die durch die Charge gesicherte Schuld.
- **Floating Charge (schwebende Belastung):** Eine schwebende Belastung ist ein Sicherungsrecht, das sich auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten bezieht, an denen der Schuldner ein Interesse hat oder in Zukunft erwerben wird. Der Schuldner hat die Freiheit, mit jedem der Vermögenswerte frei von der schwebenden Belastung zu handeln, bis ein bestimmtes Ereignis eintritt, das die schwebende Belastung zum Zuge kommen lässt. Die schwebende Belastung haftet dann als feste Sicherheit für alle im Fundus enthaltenen Vermögenswerte und für alle Vermögenswerte der angegebenen Art, die der Schuldner später erwirbt.

Charges müssen gemäß Section 133 des Companies Act innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Bestellung bei der singapurischen Regulierungsbehörde für Rechnungswesen und Unternehmen registriert werden. Belastungen, die nicht innerhalb der 30-Tage-Frist registriert werden, sind gegenüber Gläubigern und dem Liquidator der Gesellschaft unwirksam. Die Belastung ist jedoch weiterhin zwischen dem Belasteten und dem Belastungsgeber durchsetzbar.

3. Pfandrecht

Ein Pfandrecht (Lien) ist das Recht einer Person, das, was sich rechtmäßig und dauernd in ihrem Besitz befindet, aber einem anderen gehört, so lange zurückzubehalten, bis die gegenwärtigen und aufgelaufenen Forderungen der Person, die den Besitz hat, erfüllt sind. Der Inhaber des Pfandrechts hat kein Verkaufsrecht, außer in bestimmten Fällen (z.B. bei einem Bankpfandrecht).

Ein Pfandrecht kann in folgenden Formen bestehen:

- **Allgemeines Pfandrecht (General Lien):** Ein allgemeines Pfandrecht erlaubt es der Person, die im Besitz der beweglichen Sache ist, diese als Sicherheit zurückzuhalten, bis alle Forderungen oder Konten der Person, die im Besitz ist, gegenüber dem Eigentümer bezahlt wurden.

- **Spezielles Pfandrecht (Specific Lien):** Ein spezifisches Pfandrecht berechtigt den Besitzer des Gutes, das Gut, für das Kosten angefallen sind, so lange zurückzuhalten, bis diese Kosten bezahlt sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Rahmen für derartige Sicherheiten in Singapur durch mehrere Gesetze geregelt wird. Wenn z.B. ein Unternehmen ein Sicherungsrecht bestellt, wird diese Transaktion durch den Companies Act 1967 geregelt. Wenn Einzelpersonen oder natürliche Personen ein Sicherungsrecht bestellen, sind die entsprechenden Regeln im Bills of Sale Act 1886 enthalten. Der Hire-Purchase Act 1969 regelt alle Mietkaufverträge und bedingten Kaufverträge. Es gibt kein einheitliches Register für alle Sicherungsrechte, sondern verschiedene Register, die für die jeweilige Art von Vermögensgegenstand spezifisch sind.

C. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Eigentumsvorbehalt im Recht Singapurs ein anerkanntes Sicherungsmittel für Zahlungsforderungen ist, das gesetzlich in Singapur abgesichert wird, um das Recht eines Lieferanten von Waren zu schützen – entweder um eine Zahlung für diese Waren zu erhalten oder um die Ware im Fall einer Nichtzahlung zurückzuerhalten. Aus den oben referierten Fällen leiten sich zusammenfassend die folgenden Grundsätze für die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts ab:

- Ein einfacher Eigentumsvorbehalt ist in aller Regel durchsetzbar, wenn bestimmte Waren ausgesondert und als unbezahlt identifiziert werden können.
- Waren, die vermischt wurden, können nicht vom Käufer als Verwahrer gehalten werden, da er sie nicht an den Lieferanten zurückgeben kann. Unter solchen Umständen ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Eigentum an den Käufer übergegangen ist. Der Lieferant kann nur dann seinen Sicherungsanspruch für die Zahlung aufrechterhalten, sofern er im voraus vertragliche Vorkehrung hierfür getroffen hat.
- Wenn Waren in andere bewegliche Gegenstände eingebaut werden, aber ihre Identität behalten und getrennt werden können, ist ein Anspruch des Verkäufers aufgrund seines Eigentumsvorbehalts in aller Regel erfolgreich.
- Eine All-Monies-Klausel kann erfolgreich sein, solange das rechtliche Eigentum beim Lieferanten verbleibt.
- Wenn der Lieferant den Verkaufserlös des Käufers beansprucht, muss er die strikte Einhaltung bestimmter Bedingungen sicherstellen und der Kunde ist dann als Verwahrer (Agent Bailee) für den Lieferanten anzusehen.
- Wenn der Käufer rechtliches Eigentum erwirbt, benötigt der Lieferant eine registrierte Belastung am Verkaufsgegenstand, um den Verkaufserlös aus den Waren zu beanspruchen.

Literatur

HALSBURY'S LAWS OF SINGAPORE: Commercial Law. Sale and Supply of Goods and Services. Volume 5(2). Exceptions to Nemo Dat

HALSBURY'S LAWS OF SINGAPORE: Commercial Law. Sale and Supply of Goods and Services. Volume 5(2). Reservation by Seller of Right of Disposal

HALSBURY'S LAWS OF SINGAPORE: Insolvency. Volume 13. The Receiver and Management Process

SPARROW R.: Retention of Title: Can 'All Moneys' Clauses and Proceeds of Sale Clauses Ever Work? In: The Student Journal of Law, Issue 5 (March 2013)